

Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde

Attiswil / BE

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte	3
Befugnisse.....	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG.....	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS.....	14
ANHANG I + II: KOMMISSIONEN UND ANGESTELLTE PERSONEN	15
BEILAGE: ORGANIGRAMM.....	16

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegengesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschließend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschließen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschließen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- im Bürgerrodel (Stimmregister) eingetragen ist und
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- seit drei Monaten in der Gemeinde Attiswil wohnt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfaßt, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschließen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Zuständigkeit

a) Urne

aa) Wahlen

Art. 13 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

a) nach dem Majorzsystem:

- die Mitglieder des Burgerrates
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- den Präsidenten der Bürgergemeinde und des Burgerrates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Burgerräte
- den Vizepräsidenten der Bürgergemeinde und des Burgerrates in einer Person, und zwar aus der Zahl der gewählten Burgerräte
- die Burgerschreiberin oder den Burgerschreiber
- die Burgerkassierin oder den Burgerkassier

² Die Aemter des Burgerschreibers/in und des Burgerkassiers/in können der gleichen Person übertragen werden

ab) Sachgeschäfte

³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- neue Ausgaben von über Fr. 200'000.—
- den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Art. 15, sofern Fr. 200'000.-- übersteigend.

b) Burgerversammlung

ba) Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschließt:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) neue Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.--
 - den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Art. 15, sofern Fr. 10'000.-- übersteigend
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Weitere Geschäfte

Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beteiligung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Uebertragung öffentlicher Aufgabe an Dritte

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 16** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehnmal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 17** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschließt dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschließt ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 18** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschließt der Burgerrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 19** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben **Art. 20** ¹ Die Versammlung beschließt Abgaben in Reglementsform.
- ² Die Versammlung erläßt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.
- ³ Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat **Art. 21** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Burgerrat darf beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 22 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen außer Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten zählt die Amtsdauer als Burgerratsmitglied. Dies gilt auch für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 23 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschließt gebundene Ausgaben abschließend.</p> <p>³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Organisation	<p>Art. 24 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin oder den Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie anlässlich einer Burgerratssitzung von einem Mitglied des Burgerrates visitiert und angewiesen wird</p>
Sitzung	<p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>

Einberufung	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschließend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschließend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 58.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Übrige ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 34** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäß.
- Aufzählung **Art. 35** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 36** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Beamtete Personen **Art. 37** ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind jeweils nach vier Jahren wieder wählbar und die Amtsperioden sind unbegrenzt.
- ² Der Burgerrat erläßt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.
- ³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- ⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäß, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erläßt.
- Aufzählung des beamteten Personals **Art. 38** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
- Privatrechtlich Angestellte **Art. 39** ¹ Der Burgerrat schließt mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 41 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 42 ¹ Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

² Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.

Traktanden

Art. 43 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschließen.

Allgemeines

Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterläßt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 48 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äußerungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schließen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten <p>das Wort.</p>

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr äußern will; – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäß Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 56 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 57 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Protokolle

Protokoll

Art. 58 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 59 ¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage im Amtsanzeiger

³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 60 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (ständige Kommissionen) und II (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 61 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16. Dezember 1981 auf.

³ Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (Art. 20) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

Die Versammlung vom 20. September 2002 nahm dieses Reglement an.

Im Namen der Burgergemeinde Attiswil BE

Der Präsident

Der Burgerschreiber

Jörg Hohl

Jürg Gehriger

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 24. Oktober 2002.

Auflagezeugnis

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 22. August 2002 bis 20. September 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34 vom 22. August 2002 bekannt.

Attiswil, 20. September 2002

Der Burgerschreiber

Jürg Gehriger

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen, neben der Rechnungsprüfungskommission, keine weiteren ständigen Kommissionen.

Anhang II: Beamtete Personen

Burgerschreiberin/Burgerschreiber

Wahlorgan:	Urnengemeinde
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel (Stimmregister), weiteres gemäß Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	Nach Besoldungsregulativ der Burgergemeinde Attiswil, welches von der Burgergemeindeversammlung genehmigt wird

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Urnengemeinde
Aufgaben:	Gemäß Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr 500.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	Nach Besoldungsregulativ der Burgergemeinde Attiswil, welches von der Burgergemeindeversammlung genehmigt wird

Beilage: Organigramm

